



4. Erkennen, wannehr mit scheltworten etwas im dorf Schengen geschehen, so haben beide herren die bouß gleich.

5. Gefragt, wenn grondfachen vorhanden, durch welchen dieselbe vereußert werden, sagen durch sie, gericht selb, dieweil keine alsten noch geschwornen im dorf sein, wie in anderen dörferen.

6. Sagen, wissen von keinem vogt= noch schaffenherr zu sagen, seien auch kein schaff= noch vogtherren.

7. Sagen, belangen den zinsherren, sie beide herren gleich in der rent und zinsen; beide richter gehen mit einander umb.

8. Sagen, da auch der herren einer etwan ein gut kauft, so zins bar seie, verweisen er dem anderen dargegen so viel am andern ort der zins.

9. Sagen, ein jeder herr seß sein richter in statt eines amtmans und meyer; wissen von keinem ambtman und meyer nicht zu sagen.

10. Sagen, wenn ein gerichtsman gesetzt und entsetzt wird, thun beide herren gleich zusammen; sie stellen zwen oder drei in die waehle, alsdann nehmen sie einen, so inen geliebt.

11. Erkennen, daß die gemeine einen zenter uff S. Bristius tag erwahlen jahr für jahr.

12. Wissen von keinem alsten zu sagen, dann sie deren ungeprachlich.

13. Erkennen, daß die gemein ein preter uff vorg. Bristius tag erwahlen mit der gemeinden.

14. Sagen, daß beide herren ein schaff= und gerichtsmann zu setzen und zu entsetzen haben, auch den eid zugleich anstellen, doch setzen die gericht einen oder drei¹⁾ in die wahl.

15. Wenn hochgerichtsfachen vorhanden, so sitzen die gericht von Schengen und Buren zur bank; dargegen der richter protestiert; sagt, daß solches nicht vor recht geschehen soll sein; da es doch geschehen were, soll im hof die pfende vereußert werden.

16. Mügen ihre güter, wehn sie schon²⁾ dem herren zinsbare sein, verkaufen mit solchem beschwernus und herrenzins, ohne daß sie die herren darum ersuchen thun oder den zehenden pfennig zu geben schuldig seien.

17. Wehn aber die herren ihrer rent, gulte und zins nicht entricht werden, mögen sie eigener gewalt die güter umschlagen, selbst behalten oder vortan zuverlassen.

18. Sagen auch ekliche güter zu sein, so nur halbe nont³⁾ gibt und zins geben, sein doch herrengüter; wannehe die halbe nont und zins nicht entricht werden, mögen die herren dieselbe alsdann umschlagen vor denselbigen zins und nont; dunc auch einem

¹⁾ Man wäre versucht zwen oder drei zu lesen; indessen ist einen oder drei dennoch das Richtige, da der Luxemburger nicht selten enger drei für etwa drei gebraucht.

²⁾ wenngleich.

³⁾ Nont, von neun Garben eine, also halbe Nont, von neun Garben eine halbe.